

Entscheid
des Schweizerischen Akkreditierungsrats

**Akkreditierung des
Studiengangs Pharmazie
der ETH Zürich**

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), SR 414.20

Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG), SR 811.11

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018) über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG), SR 414.205.3

Reglement vom 12. März 2015 über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR)

II. Sachverhalt

Die ETH Zürich hat mit Schreiben vom 24.10.2017 ein Gesuch auf Programmakkreditierung des Studiengangs Pharmazie bei der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) eingereicht.

Die AAQ hat den Schweizerischen Akkreditierungsrat (Schreiben vom 27.10.2017) über die vorgesehene Eröffnung des Verfahrens am 15.12.2017 informiert.

Die von der AAQ eingesetzte Gutachtergruppe hat auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts vom 25.10.2018 und der Vor-Ort-Visite vom 09.-10.01.2019 an der ETH Zürich geprüft, ob die Qualitätsstandards nach HFKG und MedBG erfüllt sind, und einen entsprechenden Bericht verfasst (vorläufiger Bericht der Gutachtergruppe vom 12.02.2019).

Die AAQ hat gestützt auf die verfahrensrelevanten Unterlagen, insbesondere den Selbstbeurteilungsbericht und den vorläufigen Bericht der Gutachtergruppe, den Entwurf des Akkreditierungsantrags formuliert und der ETH Zürich zur Stellungnahme vorgelegt.

Die ETH Zürich hat am 05.03.2019 zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der AAQ Stellung genommen.

Aufgrund der Stellungnahme der ETH Zürich hat die Gutachtergruppe ihren Bericht mit Datum vom 12.02.2019 unverändert belassen und die AAQ hat den Akkreditierungsantrag mit Datum vom 12.02.2019 ebenfalls unverändert belassen.

Die ausserparlamentarische Medizinalberufekommission (MEBEKO) hat am 21.05.2019 zum Akkreditierungsantrag der AAQ und Bericht der Gutachtergruppe Stellung genommen.

Die AAQ hat mit Schreiben vom 20.05.2019 beim Schweizerischen Akkreditierungsrat Antrag auf Akkreditierung des Studiengangs eingereicht.

III. Erwägungen

1. *Bewertung der Gutachtergruppe*

Auf der Grundlage der Analyse aller Standards nach HFKG und MedBG stellt die Gutachtergruppe dem Studiengang Pharmazie der ETH Zürich in ihrem Bericht (Dokumentation AAQ, Teil C) ein positives Zeugnis aus. Der Studiengang hat eine stark wissenschaftliche Prägung, ist aber auch sehr praxisorientiert. Die Gutachtergruppe lobt die Neukonzeption des Masterprogramms und das hohe Engagement aller, die an der Planung und Umsetzung des Studiengangs beteiligt waren.

«Die Gutachtergruppe spricht Empfehlungen zu den Themen Patientenbezug, Interprofessionalität, praktische Herstellung von Arzneimitteln, hinsichtlich Kenntnisse und Fähigkeiten in Kommunikation und Ethik, Mobilität der Studierenden sowie zur Evaluation von Lehrveranstaltungen aus.» (Dokumentation AAQ, Teil B, S. 3)

Aufgrund des Selbstbeurteilungsberichts des Studiengangs Pharmazie der ETH Zürich und der Vor-Ort-Visite empfiehlt die Gutachtergruppe, die Akkreditierung des Studiengangs Pharmazie der ETH Zürich ohne Auflagen auszusprechen.

2. *Stellungnahme des Instituts für Pharmazeutische Wissenschaften an der ETH Zürich*

Das Institut für Pharmazeutische Wissenschaften an der ETH Zürich zeigt in seiner Stellungnahme auf, wie es beabsichtigt, die einzelnen Empfehlungen anzugehen bzw. umzusetzen (vgl. Stellungnahme in Teil D).

3. *Akkreditierungsantrag der AAQ*

Die AAQ hält in ihrem Akkreditierungsantrag fest, dass die Analyse der Gutachtergruppe sich auf alle Standards bezieht und die Schlussfolgerungen nachvollziehbar sind.

In ihrem Akkreditierungsantrag an den Akkreditierungsrat übernimmt die AAQ die Empfehlungen der Gutachtergruppe und beantragt unter Berücksichtigung der obigen Erwägungen und gestützt auf:

- den Selbstbeurteilungsbericht des Studiengangs Pharmazie

- den Bericht der Gutachtergruppe
- die Stellungnahme des Instituts für Pharmazeutische Wissenschaften an der ETH Zürich

die Akkreditierung des Studiengangs Pharmazie der ETH Zürich ohne Auflagen.

4. *Stellungnahme der MEBEKO*

Die Medizinalberufekommission MEBEKO, Ressort Ausbildung stellt fest, dass das Akkreditierungsverfahren des Studienganges Pharmazie nach den geltenden Rechtsgrundlagen und Standards durchgeführt worden ist.

Sie nimmt den AAQ Bericht der externen Evaluation zustimmend zur Kenntnis und befürwortet den Akkreditierungsantrag der AAQ, die Akkreditierung des Studiengangs Pharmazie der ETH Zürich ohne Auflagen auszusprechen.

5. *Beurteilung des Schweizerischen Akkreditierungsrats*

Der Bericht der Gutachtergruppe und der Akkreditierungsantrag der AAQ sind vollständig und stichhaltig begründet. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass der Studiengang Pharmazie der ETH Zürich die Standards für die Programmakkreditierung nach HFKG und MedBG erfüllt.

IV. Entscheid

Gestützt auf die Rechtsgrundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Der Schweizerische Akkreditierungsrat spricht die Akkreditierung des Studiengangs Pharmazie ETH Zürich ohne Auflagen aus.
2. Die Akkreditierung wird für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum dieses Entscheids, d.h. bis zum 07.06.2026 erteilt.
3. Die Akkreditierung wird in elektronischer Form auf www.akkreditierungsrat.ch veröffentlicht.
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt dem Studiengang eine Urkunde aus.
5. Der Schweizerische Akkreditierungsrat vergibt das Siegel „Studiengang akkreditiert nach HFKG & MedBG“.
6. Diese Verfügung geht in Kopie an die Agentur zur Publikation mit dem Bericht zum Verfahren.

Bern, 07.06.2019

Präsident des Schweizerischen
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

Rechtsmittelbelehrung:

Der Entscheid über die Akkreditierung ist gemäss Art. 65 Absatz 2 HFKG nicht anfechtbar.

Die ETH Zürich hat die Möglichkeit, bezüglich des Akkreditierungsentscheids ein begründetes Wiedererwägungsgesuch innerhalb von 30 Tagen an den Akkreditierungsrats zu richten (Art. 13 Abs. 14 OReg-SAR). Der Akkreditierungsrats legt das Wiedererwägungsgesuch der Kommission zur Stellungnahme vor. Die Kommission beurteilt das Gesuch schriftlich („sur dossier“) ohne weitere Instruktion. Der Akkreditierungsrats entscheidet unter Einbezug der Stellungnahme der Kommission abschliessend über das Wiedererwägungsgesuch.